

Satzung

des Kreises der Freunde und Förderer des
Evangelischen Gymnasiums Meinerzhagen
§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen: "Kreis der Freunde und Förderer des Evangelischen Gymnasiums Meinerzhagen e.V. "
Er hat seinen Sitz in Meinerzhagen und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 (Zweck)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vornehmlichster Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung des Gymnasiums.

Insbesondere soll der Verein bewirken :

Laufenden Gedankenaustausch mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft über die für eine gemeinsame Erörterung geeigneten Fragen.

1. Unterstützung der Schulleitung bei ihren Bemühungen um ergänzende Schuleinrichtungen für Sport, Musikpflege, künstlerische Ausgestaltung, Auszeichnungen besonderer Leistungen der Schüler, Unterrichtsmittel und dergleichen sowie die Unterstützung von Veranstaltungen der Schule.
2. Unterstützung von Schülerveranstaltungen im Einvernehmen mit der Schulleitung, z. B. Schüleraufführungen, Schülerzeitungen, Schülerfahrten usw.
3. Kontaktpflege mit allen Schulen im hiesigen Raum.
4. Die finanzielle Unterstützung der jeweiligen Schulpflegschaft.
5. Die Erhaltung und Förderung des Kontaktes früherer Schüler untereinander, zum Freundeskreis, zur Schule und deren Leitung, zur Schulpflegschaft, so-wie die Pflege der Geselligkeit dieses Kreises.

§ 3 (Mitgliedschaft)

Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet hat.

Die Eltern der Schüler, die das Gymnasium besuchen, sollen angesprochen werden dem Verein beizutreten.

Schüler des Gymnasiums können nicht Mitglieder werden, solange sie die Schule besuchen. Sobald die Schüler die Schule verlassen, soll ihnen nahegelegt werden die Mitgliedschaft des Vereins zu erwerben.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist vorgesehen. Sie erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.

Das Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand seinen Austritt schriftlich erklären. Die Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 4 (Beiträge und Geschäftsjahr)

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Schülereltern zahlen nur einen Beitrag.

Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von einem Monat nach Beginn des Geschäftsjahres fällig, soweit im Einzelfall keine anderen Zahlungstermine vereinbart werden. Eine Beitragsermäßigung oder -befreiung kann bei gegebener Veranlassung von dem Mitglied schriftlich beantragt oder vom Vorstand gewährt werden. Außerdem kann der Verein von jedermann freiwillige Zuwendungen entgegennehmen.

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 5 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- 1 Der Vorstand
- 2 Die Mitgliederversammlung § 6 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus

- 1 Dem Vorsitzenden
- 2 Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3 Dem Schriftführer
- 4 Dem Schatzmeister Einem beratenden Vorstandsmitglied
- 5 Dem jeweiligen Schulleiter
- 6 Dem jeweiligen Schulpflegschaftsvorsitzenden

Die unter Ziffer 1. - 4. aufgeführten Mitglieder des Vorstandes bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Die unter 6. und 7. aufgeführten Vorstandsmitglieder können sich im Verhinderungsfalle durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

Der Verein wird gesetzlich rechtsverbindlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt,

§ 7 (Sitzungen des Vorstandes)

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muß ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses fordern.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidung trifft er durch Mehrheitsbeschluß.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom jeweils zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens alle zwei Jahre vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dieses durch einen schriftlichen Antrag verlangt, In diesem Falle muss die Einberufung innerhalb von 6 Wochen erfolgen.

Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich oder durch Anzeige in der Meinerzhagener Zeitung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von 3/4

der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

§9 (Befugnisse der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder Sie wählt ferner zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht über die seit der letzten Mitgliederversammlung abgeschlossenen Geschäftsjahre zu erstatten.

Der Schatzmeister hat die geprüfte Jahresabrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und über die einzelnen Punkte der Tagesordnung. Über die Mitgliederversammlung und die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll wird von diesem und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 10 (Auflösung)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Evangelische Kirche von Westfalen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.

Meinerzhagen, den 8. November 1997

gezeichnet : Harald Donner

Ursula Müller Barbara Tepohl Beate Martschat Michael Krause Heinz-Hermann Haar

Christa Bahr